

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Landschaft und Gewässer

14. Februar 2022

INFORMATION ZUR VERNEHMLASSUNG UND ANHÖRUNG/MITWIRKUNG

Anpassung des Richtplans: Verminderung der Fruchtfolgefleichen in den Gebieten Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) aufgrund der Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerks Beznau (Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2)

Im Konzessionsgebiet des Hydraulischen Kraftwerks Beznau (HKB) ist eine Reduktion der Fruchtfolgefleichen (FFF) in den Gebieten Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) um insgesamt 5,1 ha notwendig, damit die geplanten ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen (öEAM) im Rahmen der Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerks Beznau (HKB) umgesetzt werden können. Dies bedingt die Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2). Nach der öffentlichen Anhörung/Mitwirkung und Vernehmlassung entscheidet der Regierungsrat über den Antrag an den Grossen Rat. Mit einem positiven Entscheid des Grossen Rats kann der Regierungsrat die beantragte Konzession zum Betrieb des Hydraulischen Kraftwerk Beznau erteilen.

1. Richtplan

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG] vom 22. Juni 1979 [SR 700]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung [RPV] vom 28. Juni 2000 [SR 700.1]). Zum Mindestinhalt des kantonalen Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9ff. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993 [SAR 713.100]; Richtplan, Kapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Eine Überprüfung und allenfalls Anpassung kann auch von den Gemeinderäten und Vorständen der Regionalplanungsverbände verlangt werden.

2. Ausgangslage

Die Konzession zur Nutzung der Wasserkraft am Hydraulischen Kraftwerk Beznau (HKB) an der Aare endet am 28. August 2022. Die Axpo Power AG (Axpo) beabsichtigt die bestehenden Kraftwerksanlagen weiter zu betreiben und ersucht daher beim Kanton Aargau um eine neue Konzession mit einer Dauer bis zum 30. September 2052. Dazu reichte die Axpo am 16. Dezember 2019, mit erforderlichen Ergänzungen vom März 2021, ein entsprechendes Gesuch um eine Neukonzessionierung beim Kanton Aargau ein.

Die Neukonzessionierung des HKB untersteht der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wonach ökologischer Ersatz und Ausgleich zu leisten sind. Hierzu wurde von der Axpo, in enger Abstimmung mit den Behörden und einer für das Verfahren gebildeten Umweltbegleitkommission (Umweltverbände, involvierte Gemeinden etc.), ein Massnahmenkatalog mit sechs ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen (öEAM) erstellt, welche die Defizite des HKB zu beheben vermögen, um einen angemessenen ökologischen Zielzustand zu erreichen.

Die UVP wird stufengerecht in den nachgelagerten Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren durchgeführt. Die Detailplanung, Überprüfung und verbindliche Sicherung der Massnahmen zum Schutz der berührten Interessen (namentlich Landschaft, Umwelt, Grundwasser, Naturschutz) ist Gegenstand dieser nachgelagerten Verfahren. Hierzu verpflichtet bereits das Bundesrecht gemäss Art. 3 ff. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011).

Die Umsetzung von öEAM in den Gebieten Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) vermindert bestehende Fruchtfolgeflächen (FFF) um gesamthaft 5,1 ha. Bei Vorhaben, welche die FFF dauerhaft um mehr als 3 ha reduzieren, ist der Richtplan vorgängig anzupassen (Richtplan, Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2).

Zur Erteilung einer neuen Konzession zum Weiterbetrieb des HKB sind daher zwei Verfahren erforderlich. Es sind dies die Neukonzessionierung (Verfahren 1) und die daraus resultierende vorliegende Richtplananpassung zur Umsetzung der öEAM (Verfahren 2).

3. Projektvorhaben

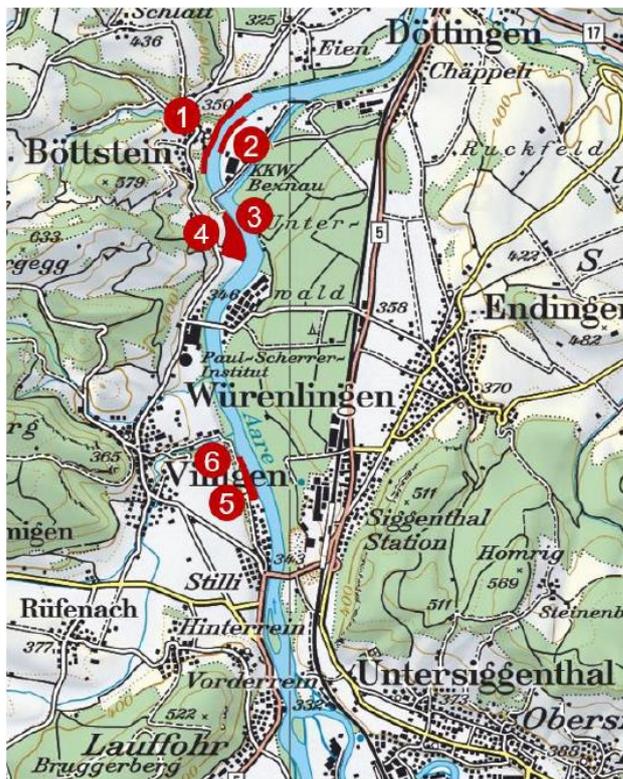
Das Hydraulische Kraftwerk Beznau (HKB) ist ein Flusswasserkraftwerk am unteren Aarelauf zwischen Brugg und Koblenz. Es befindet sich vollständig im Eigentum der Axpo Power AG (Axpo) und wird von dieser betrieben. Die Axpo hat am 16. Dezember 2019 ein Projekt für eine ordentliche Neukonzessionierung für das HKB eingereicht. Die Anlagen sollen aufgrund der Neukonzessionierung nicht verändert werden, die Staukote, die Ausbauwassermengen und die Fallhöhen bleiben unverändert. Vorgesehen ist jedoch die Vornahme zwingend notwendiger Investitionen zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs. Die Umweltverträglichkeitsprüfung zeigt, dass mit dem HKB für weitere 30 Jahre auf ökologisch nachhaltige Weise einheimische und erneuerbare Energie für rund 45'000 Vierpersonenhaushalte produziert werden kann (jährlich erwartete Brutto-Energieproduktion von 181 Gigawattstunden (GWh), vgl. Planungsbericht Seite 4).

Der von der Axpo vorgeschlagene Massnahmenkatalog zur Einhaltung der Umweltverträglichkeit sieht insgesamt sechs öEAM am linken und rechten Ufer der Restwasserstrecke, bei Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) sowie Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) vor. Aufgrund der durch das HKB verursachten Beeinträchtigungen wird der Fokus auf den aquatischen Bereich gelegt. Mit den geplanten öEAM werden die ökologischen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451), des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) sowie des kantonalen Baugesetzes (BauG) ersetzt beziehungsweise ausgeglichen und das ökologische Potenzial in der Konzessionsstrecke ausgeschöpft.

Es findet eine deutliche ökologische Aufwertung mit der Behebung der Defizite beim Wildtierkorridor AG-05 von nationaler Bedeutung in Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) sowie der Förderung diverser Lebensräume und Arten von nationaler Priorität statt.

Die vorgesehenen öEAM sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt (siehe auch Planungsbericht, S. 16, Abbildung 4.1). Durch die öEAM werden gesamthaft 5,1 ha FFF beansprucht. Die Beanspruchung schlüsselt sich wie folgt auf:

- Die öEAM 1 und 2, in der Restwasserstrecke, werden innerhalb des Gewässers umgesetzt und beanspruchen somit keine FFF.
- Bei den öEAM 3 und 4 bei Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) wird der dortige Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung (wieder-)hergestellt. Die Axpo wird sich hierbei auf die aquatischen Bereiche fokussieren und der Kanton wird Aufgaben im terrestrischen Bereich übernehmen. Durch diese Zusammenarbeit werden effektiv FFF geschont. Es resultiert aus der Umsetzung des Wildtierkorridors ein Verlust von insgesamt 3,4 ha FFF.
- Bei den öEAM 5 und 6 bei Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) wird ein Fließgewässersersatz durch einen neuen Seitenarm mit Begleitmassnahmen realisiert. Dies ist der einzige Ort im Konzessionsperimeter des HKB, an dem dies geographisch möglich ist. Der Verlust von FFF beträgt 1,7 ha.



Restwasserstrecke

1. Buhnen linkes Ufer Restwasserstrecke
2. Aufwertung rechtes Ufer Restwasserstrecke

Wildtierkorridor Grossmatt/Au

3. Flachsee Grossmatt/Au
4. Wildtierwarteraum Grossmatt/Au

Kumetmatt/Stalde

5. Seitengewässer Kumetmatt/Stalde
6. Amphibiengewässer Kumetmatt/Stalde

4. Planungsbericht und weitere Auflageunterlagen

Im Planungsbericht vom 31. März 2021 wird das Planungsvorhaben umfassend dargestellt. Dieser Bericht liegt zusammen mit weiteren Auflageunterlagen öffentlich auf. In der vorliegenden Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung werden die für die räumliche Abstimmung auf Richtplanstufe wesentlichen Gesichtspunkte gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG erläutert. Der aktuelle Stand der fachlichen Beurteilung des Vorhabens wird aus kantonaler Sicht dargelegt. Eine abschliessende Interessenabwägung erfolgt nach Auswertung der Mitwirkungsergebnisse.

5. Kantonaler Richtplan

Um die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen (öEAM) im Rahmen der Neukonzessionierung des HKB umsetzen zu können, ist in den Gebieten Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) eine Reduktion der gemäss Richtplan-Gesamtkarte festgesetzten FFF von insgesamt 5,1 ha erforderlich. Die entsprechende Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte bedingt einen Beschluss des Grossen Rats (Richtplan, Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2). Die Anpassung des Richtplans ist Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession zum Betrieb des HKB.

Voraussetzung für die Richtplananpassung ist, dass das Vorhaben in den wesentlichen Punkten räumlich abgestimmt und mit den berührten weiteren Anforderungen gemäss Richtplan und gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton grundsätzlich vereinbar ist. Nötigenfalls ist zu bestimmen, was zur Erfüllung dieser Anforderungen in den nachgelagerten Verfahren vorzukehren ist, soweit dies nicht bereits anderweitig rechtlich oder planerisch geregelt ist. Über die Richtplananpassung entscheidet der Grosse Rat.

5.1 Antrag zur Richtplananpassung

Die vorliegende Richtplananpassung ist materiell mit der Neukonzessionierung des HKB verknüpft. Der Antrag zur Anpassung des Richtplans wurde deshalb von der Projektinitiantin Axpo zusammen mit dem Konzessionsprojekt am 16. Dezember 2019 beim Kanton Aargau eingereicht. Die beiden separaten Verfahren (1) Neukonzessionierung und (2) Richtplananpassung werden koordiniert bearbeitet.

5.2 Stellungnahme der Regionalplanungsverbände und der Gemeinden

Die involvierten Gemeinden und Regionalplanungsverbände stimmen dem Vorhaben zu (die abschliessenden Stellungnahmen werden sie im Rahmen der Anhörung/Mitwirkung einreichen):

- Die Gemeinden Villigen (Stellungnahme vom 5. Oktober 2021) und Böttstein (Stellungnahme vom 12. Oktober 2021) unterstützen den Antrag der Axpo zur Anpassung des Richtplans. Zwar bedauert der Gemeinderat beider Gemeinden grundsätzlich den Verlust von FFF, jedoch anerkennt er im Falle der Neukonzessionierung des HKB das hohe öffentliche Interesse an der Produktion der Wasserkraft. Zudem begrüsst er die ökologischen Aufwertungen in dem für die Region wichtigen Naherholungsgebiet, mit dessen entsprechenden Naturräumen. Der Gemeinderat Villigen und der Gemeinderat Böttstein sehen daher keinen Konflikt zwischen der Neukonzessionierung und den regionalen Interessen.
- Die Regionalplanungsverbände Brugg Regio (Stellungnahme vom 15. September 2021) und ZurzibietRegio (Stellungnahme vom 30. September 2021) unterstützen den Antrag der Axpo zur Anpassung des Richtplans. Sie verweisen auf die intakten Naturräume, welche einen wichtigen Standortfaktor für die Region darstellen und die es künftig zu erhalten, aufzuwerten und wo möglich auszubauen gelte. Zudem wird auch hier das hohe öffentliche Interesse einer Neukonzessionierung des HKB anerkannt, was den grundsätzlich zu bedauernden Verlust von FFF überwiege. Auch die Regionalplanungsverbände sehen daher keinen Konflikt zwischen der Neukonzessionierung und den regionalen Interessen.

5.3 Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung

Aktuell sind die beiden Gebiete Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen) in den rechtskräftigen Kulturlandplänen der Gemeinden Böttstein und Villigen als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Die Änderung der Nutzungsplanung kann von der jeweiligen Gemeindeversammlung erst nach der Richtplananpassung durch den Grossen Rat beschlossen werden (§ 12 der Bauverordnung [BauV] vom 25. Mai 2011 [SAR 713.121]).

6. Aktueller Stand der fachlichen Beurteilung aus kantonaler Sicht

Grundlage der aktuellen Beurteilung sind der Planungsbericht der Axpo zur Anpassung des Richtplans und das Neukonzessionierungsprojekt zum HKB, welche beide öffentlich aufgelegt werden. Gemäss Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) und der dazugehörenden Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegt die Neukonzessionierung des HKB der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP). Die abschliessende Beurteilung und die Interessenabwägung im Richtplanverfahren werden nach Abschluss des Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahrens vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet.

6.1 Fruchtfolgeflächen

Dem Verlust von insgesamt 5,1 ha FFF für die öEAM steht der bundesrechtlich (Art. 30 RPV) und im kantonalen Richtplan (Kapitel L 3.1) geforderte Erhalt der FFF entgegen. Demgegenüber ist der Bedarf nach Umsetzung der öEAM und nach Erhalt der bestehenden Kraftwerksanlagen unbestritten. Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind gemäss Bundesrecht von nationalem Interesse (Art. 12 Abs. 1 des Energiegesetzes [EnG] vom 30. September 2016 [SR 730.0]). Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh verfügen (Art. 8 Abs. 2 lit. a der Energieverordnung [EnV] vom 1. November 2017 [SR 730.01]). Die jährlich erwartete Brutto-Energieproduktion für die bestehenden Kraftwerksanlagen beträgt mit der Neukonzessionierung unverändert 181 GWh (vgl. Planungsbericht, Tabelle 1.1, S. 4). Insgesamt wird der Verlust an FFF so gering wie möglich gehalten, und der Auftrag aus dem Richtplan (Richtplan, Kapitel L 3.1, Planungsgrundsatz B) wird umgesetzt. Die vom Sachplan FFF des Bundes geforderte Erhaltung von kantonal mindestens 40'000 ha FFF bleibt gewährleistet.

6.2 Ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen (öEAM)

Die Pflicht im Rahmen der Neukonzessionierung ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen umzusetzen, ergibt sich aus den bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 18 NHG und Art. 9 BGF) sowie den kantonalen Vorgaben aus dem Richtplan und dem Baugesetz (Richtplan, Kapitel E 1.2, Planungsgrundsatz B und § 40a BauG).

6.3 Wildtierkorridor

Im Gebiet Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) beheben die vorgesehenen Massnahmen bestehende Beeinträchtigungen und Defizite des Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung AG-05 (Richtplankapitel L 2.6). Durch den Verlauf des Wildtierkorridors ist die Standortgebundenheit der Massnahmen gegeben.

7. Fazit

Die beantragte Anpassung des Richtplans zur Umsetzung der ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen (öEAM) im Zuge der Neukonzessionierung des Hydraulischen Kraftwerks Beznau (HKB) ist stufengerecht begründet und erläutert. Sie erweist sich aus fachlicher Sicht als räumlich abgestimmt und damit als raumplanerisch vertretbar. Aus kantonaler Sicht ist die mit der Umsetzung der öEAM verbundene Verminderung der FFF vertretbar. Die abschliessende Interessenabwägung wird nach Abschluss des Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahrens durch den Entscheid im Grossen Rat vorgenommen.

8. Anpassung des Richtplans

Beschliesst der Grosse Rat die beantragte Richtplananpassung, ist der Richtplan wie folgt anzupassen:

8.1 Richtplan-Gesamtkarte

Um eine Grundlage für die Umsetzung der ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen (öEAM) zu schaffen, müssen in den Gebieten Grossmatt/Au (Gemeinde Böttstein) und Kumetmatt/Stalde (Gemeinde Villigen), die gemäss Richtplan-Gesamtkarte festgesetzten Fruchtfolgeflächen (FFF) um insgesamt 5,1 ha reduziert werden (vgl. Synopse und Detailkarten im Planungsbericht, Kapitel 4). Anstelle der FFF wird dafür in der Richtplan-Gesamtkarte neu Landwirtschaftsgebiet festgelegt.

8.2 Richtplantext

Eine Anpassung des Richtplantextes ist nicht erforderlich. Die Fortschreibung erfolgt nach der Realisierung des Vorhabens.

8.3 Verfahren

Das Verfahren zur Anpassung des Richtplans richtet sich nach den Anforderungen des Baugesetzes (§ 3 und § 9 BauG) und des Richtplans (Kapitel G 4). Aktuell steht die Vernehmlassung, Anhörung und Mitwirkung bevor.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt anschliessend den Antrag dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

9. Anhörung und Mitwirkung, öffentliche Auflage

9.1 Frist und Auflageort

Die Anhörung und Mitwirkung wird grundsätzlich digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden von **Montag, 21. Februar 2022 bis Donnerstag, 21. April 2022** auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich gemacht: www.ag.ch/anhoerungen > *Klick auf "laufende Anhörungen"*. Zusätzlich werden sie in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

9.2 Stellungnahmen

Auf der Website www.ag.ch/anhoerungen steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe bis **Donnerstag, 21. April 2022** über das Online-Portal zu erstellen und einzureichen. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, senden Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls bis Donnerstag, 21. April 2022 (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: *Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.*

Bei Fragen helfen Ihnen Simon Werne, 062 835 34 45, simon.werne@ag.ch (Fragen zu Neukonzessionierung / öEAM) und Silvio Zanola, 062 835 32 65, silvio.zanola@ag.ch (Fragen zum Richtplanverfahren) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitwirkung.

Beilagen

- Planungsbericht
- Anpassung Richtplan-Gesamtkarte (Kapitel L 3.1, Beschluss 2.2) – Synopse